

Mitgliedsantrag "Vereinigung Alt-Brettheim e.V"

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat

**benötigte Angaben: bitte linksbündig in die gelb unterlegten Felder eintragen
nur der kursive Text ist auf Mitgliedskarte sichtbar**

Passbild 3 cm X 4 cm 354,33 pi X 472,44 pi bei 300 dpi als JPG mit Namen versehen digital (max. 300dpi) an die unten angeführte Adresse mailen	Name:	Ich beantrage die Mitgliedschaft bei der Vereinigung Alt-Brettheim e.V.		
	Vorname:	[bitte ankreuzen]		JA
	Geb.-Datum:	aktive Mitgliedschaft		
	Straße:	förderndes/passives Mitglied		
	PLZ:			JA Nein
	Ort:	Waffenträger		
	Vorstand@Alt-Brettheim.de	genehmigungspflichtige Waffen bitte ankreuzen		
	Messer			
	Dolch einseitig geschliffen			
	Dolch zweiseitig geschliffen			
	Hiebwaffe			
	Stichwaffe			
	Stangenwaffen			
	Bogen			
	Armbrust			
	Sonstige Waffen bitten nachfolgend auflühren			

Ich habe eine Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz

JA	NEIN
TT.MM.JJJJ	TT.MM.JJJJ

bei **-ja-** Genehmigungsdatum und Ablaufdatum eingeben TT.MM.JJJJ

bitte bei **-ja-** Art der Waffe angeben:

ausstellende Behörde:

Nr. der Erlaubnis:

bitte ggf weiterreichende Genehmigungen nach dem Sprengstoffgesetz angeben

Angaben zu weiteren Mitgliedschaften
innerhalb der VAB

Sonderaufgaben / Funktionen

Erhaltene Ehrungen/Auszeichnungen
sofern möglich mit Datumsangabe

Telefon

Email-Adresse

JA **NEIN**
[bitte ankreuzen]

VAB- Intern wird bereits bezogen

VAB - Intern soll künftig bezogen werden

sonstige Angaben

Den von der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag (z.Zt. 8,- EUR p.a.) bitte abbuchen bei

mein Konto
BLZ

Die Beitragsabrechnung erfolgt ausschliesslich im Bankeinzugsverfahren

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand der Vereinigung Alt-Brettheim e.V.

Die allg. Bedingungen für Mitwirkende (Anlage) des Peter-und-Paul-Festes habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Die von Ihnen angegebenen Daten werden auf dem EDV-System der Vereinigung Alt-Brettheim e.V. unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und für Vereinszwecke insbesondere im Rahmen des "Peter-und-Paul-Festes" verarbeitet und genutzt.

Ihre personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.

Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben z.B. Versicherungen

oder Behörden zur Erlangung von erforderlichen Genehmigung- nicht zulässig.

Sie können jederzeit schriftlich Auskunft über die bezüglich ihrer Person gespeicherten Daten erhalten und Korrektur verlangen, soweit die gespeicherten

Daten unrichtig sind. Sollten gespeicherte Daten für die Abwicklung des Vereinszwecks insbesondere im Rahmen des "Peter-und-Paul-Festes"

nicht mehr notwendig sein, so können Sie auch eine Sperrung, ggf. eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

Ich stimme hiermit ausdrücklich der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung meiner mitgeteilten personenbezogenen Daten zu, soweit es für den

Vereinszweck der Vereinigung Alt-Brettheim e.V. erforderlich ist

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist im Original unterschrieben an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Das Passbild ist in digitaler Form an den Vorstand@Alt-Brettheim.de zu senden, im Ausnahmefall auch als Foto 3 x 4 cm

Datum

Unterschrift

Bedingungen für Mitwirkende des Peter-und-Paul-Festes in Bretten

1. Allgemein

- 1.1 Mitwirkende des Peter-und-Paul-Festes sind Gewandträger, historische Gruppen, Vereinigungen und Vereine, eingeladene Mitwirkende und Gäste des alljährlich stattfindenden Peter-und-Paul-Festes.
- 1.2 Die Mitwirkung von Personen, Gruppen, Vereinen usw. bedarf der Zustimmung der Vereinigung Alt-Brettheim (nachstehend VAB genannt) bzw. deren Bevollmächtigten.
- 1.3 Gewänder, die von Mitwirkenden während des Peter-und-Paul-Festes getragen werden, müssen durch die Gewandmacherei der VAB oder von historischen Gruppen zugelassen worden sein.
- 1.4 Die VAB übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden an den eingebrachten im Eigentum oder im Besitz des Mitwirkenden befindlichen Gegenstände.
- 1.5 Es besteht eine Veranstalterhaftpflichtversicherung (der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Erläuterungen zum Versicherungsumfang in der Kommunalen Haftpflichtversicherung KH 92 GDN Teil II Zusatzwagnis 11a). Bei Verweigerung der Versicherungsleistung im Schadensfall wird ein Regressanspruch gegenüber der VAB ausgeschlossen. Der Mitwirkende kann sich zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, dass ein Schaden durch bestimmte Anweisungen, Sicherheitsmassnahmen oder andere Vorkehrungen der VAB hätte vermieden werden können.
- 1.6 Bei Vertragsverletzungen hat der Mitwirkende der VAB jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 1.7 Eine Gewähr dafür, dass das Peter-und-Paul-Fest während der vorgesehenen Zeit und Dauer stattfindet, übernimmt die VAB nicht.
- 1.8 Den Anweisungen der bevollmächtigten Vertreter der VAB ist Folge zu leisten.
- 1.9 Es gilt die *Polizeiverordnung* der Stadt Bretten betreffend das Peter-und-Paul-Fest in der jeweils gültigen Fassung. Deren Vorgaben sind zu beachten. Die Polizeiverordnung für das jeweilige Fest wird ca. 4 Wochen vor dem Fest im Amtsblatt der Stadt Bretten bekannt gegeben.
Das gleiche gilt für *straßenrechtlichen Erlaubnisse* und ggf. sonstige Verfügungen der Stadt Bretten betreffend das Peter-und-Paul-Fest in der jeweils gültigen Fassung.
Die beigefügten Hinweise der Stadt Bretten –Ordnungsamt- zu ortspolizeilichen Regelungen am Peter-und-Paul-Fest sind zu beachten.
Die Polizeiverordnung, die straßenrechtliche Erlaubnis, ggf. sonstige Verfügungen der Stadt Bretten und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie *Satzungen* der Stadt sind Grundlage auch für diese Mitwirkendenbedingungen.

2. Bauliche Einrichtungen (Lager, Stände, etc.)

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Für die Zuweisung eines Geschäftes/ Standplatzes/Lagers auf dem Peter-und-Paul-Fest gelten die „*Zulassungsbedingungen für Geschäfte und Standplätze für das Peter-und-Paul-Fest in Bretten*“, soweit diese Bedingungen für Mitwirkende vor- und nachstehend nicht etwas anderes besagen.
- 2.1.2 Die Lager/Stände sind so rechtzeitig aufzustellen, dass die Abnahme vor Beginn des Peter-und-Paul-Festes erfolgen kann. Die Abnahme der Stände durch das Baurechtsamt und Ordnungsamt der Stadt Bretten erfolgt in der Regel am Freitag ab 13:00 Uhr. Eine verantwortliche Person hat anwesend zu sein.
- 2.1.3 Die VAB kann das Lager, den Stand, die Verkaufseinrichtung im Hinblick auf die besondere Art einzelner Veranstaltungen im Einzelfall vorschreiben.
- 2.1.4 Die Lager und Stände der Mitwirkenden müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der VAB weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprechanlagen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 2.1.5 Mitwirkende, deren Stände, Anlagen, Lager o. ä. die vorgegebenen Maße überschreiten bzw. die Vorgaben der VAB nicht erfüllen, sind verpflichtet, unverzüglich für die Einhaltung der Maße bzw. Erfüllung der Vorgaben zu sorgen. Andernfalls kann die Beseitigung des Standes, der Anlage usw. verlangt oder auf Kosten der Mitwirkenden veranlasst werden.
- 2.1.6 Im übrigen gelten die bau- und brandschutzrechtlichen Vorgaben der Stadt Bretten oder sonst zuständiger Behörden sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Zu beachten sind insbesondere das „*Merkblatt zum Brandschutz*“ der Stadt Bretten, abzurufen auf deren Webseite (www.bretten.de) → Rund ums Rathaus → Allgemeine Informationen).

2.2. Vorbeugender Brandschutz

- 2.2.1 Die Zufahrten zu Gebäuden, die sich im Bereich des Peter-und-Paul-Festes befinden sowie Zufahrten zum Peter-und-Paul-Fest sind stets für Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten (Mindestbreite 3 m, im Kurvenbereich 5 m, Mindesthöhe 3,5 m). Bei Veranstaltungen in einer Straße mit Gebäuden von mehr als drei Geschossen muss die Durchfahrtsbreite mindestens 5 m betragen.
- 2.2.2 Lager mit Feuerstellen dürfen nur im Abstand von 2,5 m zum nächsten Gebäude errichtet werden. Im übrigen sind die notwendigen Rettungswege freizuhalten. Feuerstellen müssen so aufgestellt und betrieben werden, dass sie nicht umstürzen oder in anderer Weise zum Ausbruch eines Brandes führen können.
- 2.2.3 Für sämtliche fliegende Bauten mit einer überbauten Fläche von mehr als 15 qm oder mit einer Feuerstätte ist ein Feuerlöscher mit mind. 6 kg Füllgewicht bereitzuhalten. Für fliegende Bauten mit Feuerstätten mit mehreren Brandstellen oder einem elektrischen Anschlusswert von mehr als 10 KW oder bei Verwendung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A1, A2 und B und für überdachte fliegende Bauten mit einer überbauten Fläche von mehr als 100 qm ist ein Feuerlöscher mit mind. 6 kg Füllgewicht bereitzuhalten. Für fliegende Bauten mit mehr als 200 qm Fläche sind zwei Feuerlöscher mit mind. Je 6 kg Füllgewicht bereitzuhalten.
- 2.2.4 Die Feuerlöscher müssen von einer anerkannten Fachfirma geprüft sein. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen.
- 2.2.5 Die für Bauteile und Dekorationen verwendeten Stoffe - außer Holz - sollen grundsätzlich aus schwer entflammbarem Material sein, soweit hiervon nicht bei der Abnahme Befreiung erteilt wird. Die Verwendung von losem Stroh ist grundsätzlich verboten.
- 2.2.6 In Belustigungsgeschäften und Schaubuden ist das Rauchen zu verbieten. Mit entsprechenden Verbotsschildern an gut sichtbaren Stellen ist darauf hinzuweisen.

3. Wirtschaftsbetrieb

- 3.1. Der Lager-/Standinhaber verpflichtet sich
- a. veranstaltungsbedingte Abfälle, Kehrriechte zu sammeln und täglich in die hierfür bereitgestellten Behälter zu bringen oder für die tägliche Müllabfuhr bereitzustellen;
 - b. bei Verpflegung außerdem Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und diese rechtzeitig in die hierfür bereitgehaltenen Müllbehälter zu entleeren;
 - c. Speisen und Getränke nur in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck auszugeben; Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der VAB; die Entsorgung ist nachzuweisen;
 - d. bei Ausschank von Getränken mindestens ein alkoholfreies Getränk bei gleicher Menge unter dem Preis des billigsten alkoholischen Getränkes anzubieten. Der Verkauf von Alkopops ist nicht erlaubt.
 - e. In Gaststätten müssen die WC's zugänglich sein.**
- 3.2 Die VAB kann, soweit erforderlich, in bezug auf Sauberhaltung weitere Anordnungen treffen und im Einzelfall Abfälle auf Kosten des Geschäftsinhabers beseitigen lassen.
- 3.3 Es besteht die Verpflichtung für den Anlieferverkehr, die vom Ordnungsamt in Abstimmung mit der VAB festgelegten Zufahrtszeiten einzuhalten.
- 3.4 Bei Störung der Zuführung von elektrischem Strom zu Kraft- oder Beleuchtungszwecken übernimmt die VAB keine Haftung.
- 3.5 Mit Lärmimmissionen durch Ansagen, Musik, Fahrzeuggeräusche etc. dürfen bis 24 Uhr der Richtwert von 70dB(A) (sog. Beurteilungspegel) und nach Mitternacht der Richtwert für seltene Störereignisse von 55 dB(A) jeweils gemessen vor den nächstgelegenen Fenstern zu Wohnungen (im Freien) nicht überschritten werden. Im übrigen gelten die Vorgaben zu Lärmschutzmaßnahmen in der Polizeiverordnung sowie ggf. in sonstigen Verfügungen der Stadt Bretten; diese sind zu beachten. Verstöße dagegen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

4. Festumzüge und sonstige Darbietungen

4.1 Allgemein

- 4.1.1 Der Beginn des Festzuges, Richtung, Länge, Dauer, Anmeldung, Aufstellzeit, Aufstellungsraum, Reihenfolge der Gruppen ist der Festschrift zu entnehmen. Sonstige Darbietungen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem jeweils Bevollmächtigten der VAB statthaft. Es gelten die Vorgaben der straßenrechtlichen Erlaubnis und/oder sonstiger Verfügungen der Stadt Bretten; diese sind zu beachten.
- 4.1.2 Die Teilnahme an Festzügen und sonstigen Darbietungen kann nur nach vorheriger Rücksprache mit dem jeweils bevollmächtigten Vertreter der VAB erfolgen.
- 4.1.3 Sämtliche Darbietungen (wie z. B. Waffengänge etc.) sind je nach Art mit entsprechender Umsicht und ggf. geeigneten Schutzvorkehrungen für die Besucher und die weiteren Mitwirkenden vorzunehmen.
- 4.1.4 Für das Abfeuern von Schießgeräten sind die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der Einholung der erforderlichen Erlaubnisse der Stadt Bretten) und sonstige Sicherheitsbestimmungen unbedingt zu beachten. Das Abfeuern darf nur unter sachkundiger Aufsicht und entsprechender Ankündigung für die im Umfeld befindlichen Personen erfolgen.

4.2 Mitführen von Fahrzeugen

- 4.2.1 Das Führen von Fahrzeugen zum oder vom Umzugsort erfolgt durch jeden Mitwirkende eigenverantwortlich.
- 4.2.2 Wagen, auf deren Ladefläche Personen stehend befördert werden, müssen zweiachsig sein. Bei Beförderung von stehenden Personen auf der Ladefläche müssen diese durch mind. 90 cm hohe und stabile Brüstungen geschützt sein. Auf Zugverbindungen dürfen keine Personen stehen oder sitzen. Die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- 4.2.3 Am Umriss der Fahrzeuge sind scharfkantige und verletzungsgefährdende Teile zu vermeiden.

4.3 Mitführen von Tieren

- 4.3.1 Für mitgeführte Tiere müssen entsprechende Tierhaftpflichtversicherungen vom Eigentümer abgeschlossen sein.
- 4.3.2 Die Zugtiere von Gespannfahrzeugen sowie die Pferde der Reiter müssen schrecksicher und dürfen nicht scheu sein. Sie müssen auch einen altersmäßig geeigneten, zuverlässigen Führer haben.
- 4.3.3 Pferde mit Reiter sind ebenso wie Gespannfahrzeuge durch geeignete und zuverlässige Begleitpersonen abzusichern. Gespannfahrzeuge müssen mit einer gut bedienbaren Bremse ausgerüstet sein.
- 4.3.4 Pferde dürfen nur nach tierärztlicher Kontrolle durch den von der VAB bevollmächtigten Tierarzt an den von der VAB vorgegebenen Plätzen dem Umzug zugeführt werden.
- 4.3.5 Der bevollmächtigte Tierarzt der VAB und die Verantwortlichen des Reitvereins Bretten entscheiden letztlich über die Zulassung aller beim Festzug mitgeführten Pferde. Dieser Entscheidung ist unbedingt Folge zu leisten.

Bretten im Januar 2006

Vereinigung Alt-Brettheim

ZULASSUNGSBEDINGUNGEN für Geschäfte und Standplätze auf dem Peter-und-Paul-Fest in Bretten

1. Allgemein

- 1.1 Aufgrund der eingegangenen Bewerbungen vergibt die Vereinigung Alt-Brettheim (nachstehend VAB genannt) die Geschäfte und Standplätze nach dem Belegungsplan. Falls die Standplätze aus irgendeinem Grund nicht eingehalten werden können oder eine Umstellung von Geschäften notwendig wird, können die Geschäftsinhaber hiergegen weder Einwendungen erheben noch daraus Ersatzansprüche ableiten.
- 1.2 Aussehen und Art des Standes im mittelalterlichen Bereich hat einem „Mittelalterlichen Markt“ zu entsprechen. Notwendige Sicherheitsausrüstung, Licht, Hygiene und Brandschutz sind ausgenommen. Im mittelalterlichen Bereich muss auf Waren „mittelalterlicher“ Prägung geachtet werden. Es dürfen keine „modernen“ Zubehörteile oder Kurzwaren in den Artikeln verarbeitet sein. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft der Marktleiter.
- 1.3 Die Zuweisung ist nicht übertragbar.
- 1.4 Soweit eine Zuweisung bis 5 Stunden vor Beginn des Festes nicht ausgenutzt oder der Standplatz oder Geschäftsbereich vor Beendigung der Veranstaltung zurückgegeben wird, kann die VAB für die betreffende Veranstaltung den Standplatz neu vergeben.
- 1.5 Eine Gewähr dafür, dass das Fest während der vorgesehenen Zeit und Dauer stattfindet, übernimmt die VAB nicht. Falls das Fest aus irgendeinem Grund ausfallen sollte, erstattet die VAB das vorausgezahlte Platzgeld zurück.
- 1.6 Das Aufstellen von Geschäften und Verkaufseinrichtungen außerhalb des Belegungsplanes ist nicht gestattet.
- 1.7 Im Interesse marktbetrieblicher Erfordernisse kann die VAB nach Anhörung der Beteiligten einen Tausch der Standplätze oder Geschäftsbereiche anordnen.
- 1.8 Zuweisungsinhabern und Geschäften, deren Stände oder Anlagen die in der Bewerbung angegebenen Maße überschreiten, wird der zugeteilte Platz entzogen, es sei denn, dass ausnahmsweise die örtlichen Verhältnisse es gestatten, mehr Platz zuzuteilen. Für den mehr beanspruchten Platz hat der Geschäftsinhaber entsprechende Gebühren nachzuzahlen. Der Platz kann auch entzogen werden, wenn ein kleineres Geschäft aufgestellt wird als in der Bewerbung angegeben.
- 1.9 Die Zuweisung kann von der VAB widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Platz des Standes im dringenden öffentlichen Interesse anderweitig benötigt wird,
 - b. der Standplatz während der Veranstaltung wiederholt nicht genutzt wird,
 - c. die Vorgaben gemäß Ziffer 1.2 nicht eingehalten werden,
 - d. der Inhaber der Zuweisung ohne Zustimmung der VAB den in der Zuweisung festgesetzten Warenkreis oder die Tätigkeit ändert,
 - e. der Inhaber der Zuweisung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Zulassungsbedingungen und/oder die Bedingungen für Mitwirkende verstoßen,
 - f. der Inhaber der Zuweisung die festgesetzten Platzgebühren trotz Aufforderung nicht vorab bezahlt,
 - g. eine etwa erforderliche behördliche Erlaubnis nicht erteilt wird oder die notwendige Bauabnahme nicht erfolgt.
- 1.10 Wird die Zuweisung entzogen oder widerrufen, kann die VAB die sofortige Räumung der Fläche verlangen und nach vorheriger erfolgloser Aufforderung auf Kosten des Mitwirkenden vornehmen lassen.
- 1.11 Sofern bei Ausschluss im Markt eine Lücke und somit ein Schaden entsteht, wird das Platzgeld als Konventionalstrafe einbehalten.
- 1.12 Die Geschäftsinhaber haben an ihren Geschäften und Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbesucher, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- 1.13 Das Anbringen von anderen als in Ziffer 1.12 genannten Schildern sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen oder des Geschäftes im angemessenen üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Geschäftsinhabers in Verbindung steht.
- 1.14 Es ist unzulässig, Lose außerhalb einer Linie, die in 2 m Entfernung parallel zur Vorderfront des Standes verläuft, anzubieten. Als Vorderfront gilt die allgemeine Bauflucht (Grenze des zugewiesenen Platzes).
- 1.15 Der Besucher ist verpflichtet, die jeweils festgelegten Öffnungszeiten einzuhalten.
- 1.16 Während des Festes dürfen die Geschäfte ihren Betrieb nicht vorzeitig und/oder teilweise einstellen oder abbauen.
- 1.17 Es gilt die *Polizeiverordnung* der Stadt Bretten betreffend das Peter-und-Paul-Fest in der jeweils gültigen Fassung. Deren Vorgaben sind zu beachten. Die Polizeiverordnung für das jeweilige Fest wird ca. 4 Wochen vor dem Fest im Amtsblatt der Stadt Bretten bekannt gegeben. Die Hinweise der Stadt Bretten -Ordnungsamt- zu ortspolizeilichen Regelungen am Peter-und-Paul-Fest sind zu beachten. Das gleiche gilt für *straßenrechtliche Erlaubnisse* und ggf. sonstige Verfügungen der Stadt Bretten betreffend das Peter-und-Paul-Fest in der jeweils gültigen Fassung. Im übrigen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie *Satzungen* der Stadt zu beachten.
- 1.18 Im übrigen gelten die „*Bedingungen für Mitwirkende des Peter-und-Paul-Festes in Bretten*“ der VAB.

2. Bauliche Einrichtungen, Sicherheit etc.

- 2.1 Geschäfte und Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der VAB weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprechanlagen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 2.2 Die festgesetzten Maße und Abstände sind genau einzuhalten. Vorbauten, Stützen, Streben, Treppen, Seilspannungen usw. müssen innerhalb des zugeteilten Platzes bleiben und dürfen für die Besucher keine Hindernisse bilden. Die für die Besucher bestimmten Strassen und Wege, die Feuergassen, die Über- und Unterflurhydranten und deren Zugänge sind auch während der Zeit des Auf- und Abbaus der Geschäfte freizuhalten. Pack- und Materialwagen sind während der Aufbauzeit so aufzustellen, dass alle Strassen des Festplatzes halbseitig befahrbar bleiben. Personenwagen dürfen während der Aufbauzeit und der Dauer des Festes nicht auf dem Festplatz geparkt werden. Die in unmittelbarer Nähe vorhandenen Parkplätze sind zu benutzen. Überführungen von Kabeln, Leitungen, Verspannungen und dergleichen müssen über Fahrstraßen und Feuerwegen eine lichte Durchfahrts Höhe von mindestens 4 m aufweisen.
- 2.3 Zur Wasserentnahme dürfen nur solche Hydranten benutzt werden, die ausdrückliche für diesen Zweck freigegeben wurden.
- 2.4 Vordächer von Geschäften und Verkaufseinrichtungen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, haben. Diese Höhe darf nicht durch ausgehängte Waren oder sonstige Gegenstände unterschritten werden.
- 2.5 Geschäfte und Verkaufseinrichtungen, die von Besuchern benutzt werden können, dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahme durch die zuständigen amtlichen Stellen erfolgt und die Freigabe zum Betrieb erteilt ist.
- 2.6 Die Geschäfte und Verkaufseinrichtungen sind so rechtzeitig aufzustellen, dass die Abnahme mindestens 8 Stunden vor Beginn der Veranstaltung erfolgen kann. Baubücher, Versicherungsbelege und sonstige für die Abnahme notwendigen Unterlagen sind zu Beginn der Abnahme den zuständigen Bediensteten unaufgefordert vorzulegen.

- 2.7 Mit Ansagen, Musik und Fahrgeräuschen darf ein Geräuschpegel bis 24 Uhr von 70 dB(A) (sog. Beurteilungspegel) und nach Mitternacht von 55 dB(A) jeweils gemessen vor den nächstgelegenen Fenstern zu Wohnungen (im Freien) nicht überschritten werden. Im übrigen gelten die Vorgaben zu Lärmschutzmaßnahmen in der Polizeiverordnung sowie ggf. in sonstigen Verfügungen der Stadt Bretten; diese sind zu beachten. Verstöße dagegen werden als Ordnungswidrig geahndet.
- 2.8 Die VAB kann die Ausgestaltung der Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen im Hinblick auf die besondere Art einzelner Veranstaltungen im Einzelfall vorschreiben.

3. Vorbeugender Brandschutz

- 3.1 Die Zufahrten zu Gebäuden, die sich in Bereichen des Peter-und-Paul-Festes befinden sowie Zufahrten zum Peter-und-Paul-Fest sind stets für Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten (Mindestbreite 3 m, im Kurvenbereich 5 m, Mindesthöhe 3,5 m). Bei Veranstaltungen in einer Straße mit Gebäuden von mehr als drei Geschossen muss die Durchfahrtsbreite mindestens 5 m betragen.
- 3.2 Lager mit Feuerstellen dürfen nur im Abstand von 2,5 m zum nächsten Gebäude errichtet werden. Im übrigen sind die notwendigen Rettungswege freizuhalten. Feuerstellen müssen so aufgestellt und betrieben werden, dass sie nicht umstürzen oder in anderer Weise zum Ausbruch eines Brandes führen können.
- 3.3 Für sämtliche fliegenden Bauten mit einer überbauten Fläche von mehr als 15 qm oder mit einer Feuerstätte ist ein Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Füllgewicht bereitzuhalten. Für fliegende Bauten mit Feuerstätten mit mehreren Brandstellen oder einem elektrischen Anschlusswert von mehr als 10 Kw oder bei Verwendung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A1, A2 und B und für überdachte fliegende Bauten mit einer überbauten Fläche von mehr als 100 qm ist ein Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Füllgewicht bereitzuhalten. Für fliegende Bauten mit mehr als 200 qm überbauter Fläche sind zwei Feuerlöscher mit mindestens je 6 kg Füllgewicht bereitzuhalten.
- 3.4 Die Feuerlöscher sind jährlich von einer anerkannten Fachfirma prüfen zu lassen. Hierüber ist der Nachweis zu erbringen.
- 3.5 Die für Bauteile und Dekoration verwendeten Stoffe –außer Holz- sollen grundsätzlich aus schwer entflammbarem Material sein, soweit hiervon nicht bei der Abnahme Befreiung erteilt wird. Die Verwendung von losem Stroh ist grundsätzlich verboten.
- 3.6 In Belustigungsgeschäften und Schaubuden ist das Rauchen zu verbieten. Mit entsprechenden Verbotsschildern an gut sichtbaren Stellen ist darauf hinzuweisen.

4. Wirtschaftsbetrieb

- 4.1 Die Geschäftsinhaber sind verpflichtet
- Verpackungsmaterial, veranstaltungsbedingte Abfälle und Kehrriecht zu sammeln und täglich in die hierfür bereitgestellten Behälter zu bringen oder für die tägliche Müllabfuhr bereitzustellen;
 - bei Verpflegung außerdem Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und diese rechtzeitig in die hierfür bereitgestellten Müllbehälter zu entleeren;
 - Speisen und Getränke nur in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbesteck auszugeben; ausgenommen sind lediglich Speisen, die in Papierverpackung für den Straßenverkauf angeboten werden (Pommes Frites in Papiertüten, Bratwurstweck in Papierservietten). Weitere Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch die VAB; die Entsorgung ist nachzuweisen;
 - bei Ausschank von Getränken mindestens ein alkoholfreies Getränk bei gleicher Menge unter dem Preis des billigsten alkoholischen Getränkes anzubieten. Der Verkauf von Alkopops ist nicht erlaubt.
 - In Gaststätten müssen die WC's zugänglich sein.
- 4.2 Die VAB kann, soweit erforderlich, in bezug auf die Sauberhaltung weitere Anordnungen treffen und im Einzelfall Abfälle auf Kosten des Geschäftsinhabers beseitigen lassen.

5. Sonstiges

- 5.1 Der Peter-und-Paul-Festbereich darf während der Veranstaltungsstunden nicht befahren werden. Außerhalb dieser Zeit nur mit Fahrzeugen, die den Marktbeschickern Waren zu- oder abfahren.
- 5.2 Mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen, die Geld oder Wertmarken verabfolgen, dürfen nicht aufgestellt werden.
- 5.3 Waren, deren Vertrieb im Reisegewerbe grundsätzlich verboten ist, dürfen in Warenhausspielgeschäften, Schiess- und Wurffallen usw. nicht als Gewinne ausgesetzt werden. Das gleiche gilt für Stoss-, Hieb- und Schusswaffen und für Munition, für geistige Getränke und Tabakwaren. Weine in Flaschen dürfen als Gewinne ausgesetzt werden; an Jugendliche unter 16 Jahren sind als Gewinn jedoch andere gleichwertige Gewinne auszugeben.
- 5.4 Bei Störungen der Zuführung von elektrischem Strom zu Kraft- oder Beleuchtungszwecken übernimmt die VAB keinerlei Haftung.
- 5.5 Die VAB übernimmt keinerlei Haftung für Verluste oder Schäden an eingebrachten, im Eigentum oder im Besitz des Inhabers der Zuweisung/Geschäftsinhabers befindlichen Gegenstände.
- 5.6 Der Inhaber der Zuweisung/Geschäftsinhaber haftet für alle Schäden der VAB, die durch ihn, seine Gehilfen oder sein Geschäft verursacht werden. Wird die VAB im Zusammenhang mit einer Tätigkeit des Inhabers der Zuweisung/Geschäftsinhabers von Dritten in Anspruch genommen, so muss der Inhaber der Zuweisung/Geschäftsinhaber die VAB von der Haftpflicht freistellen. Der Inhaber der Zuweisung/Geschäftsinhaber kann sich zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, dass ein Schaden durch bestimmte Anweisungen, Sicherheitsmaßnahmen oder andere Vorkehrungen der VAB hätte vermieden werden können.
- 5.7 Bei Vertragsverletzung hat der Inhaber der Zuweisung/Geschäftsinhaber der VAB jeden daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 5.8 Die Inhaber von Imbissgeschäften oder vergleichbaren Betrieben benötigen neben der Platzzuweisung eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz. Diese Erlaubnis muss rechtzeitig gesondert beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Bretten beantragt werden.
- 5.9 Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist nur mit einer Erlaubnis des Ordnungsamtes gestattet. Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn des Peter-und-Paul-Festes zu beantragen. Ebenso muss die Erlaubnis des Marktamtes vorliegen. Beim Betreiben einer Schankanlage ist das Schankbuch mitzuführen und vorzulegen. Das Betreiben einer Schankanlage ist vor Inbetriebnahme mit dem entsprechenden Formblatt beim Bürgermeisteramt -Ordnungsamt- Bretten anzuzeigen.
- 5.10 Die Abnahme der Stände durch das Baurechtsamt und Ordnungsamt Bretten erfolgt in der Regel am Freitag ab 13.00 Uhr. Eine verantwortliche Person hat anwesend zu sein.
- 5.11 Der Stromverbrauchsanteil und die Stromanschlussgebühren werden gesondert berechnet.
- 5.12 Die fristgerechte Entrichtung des Platzgeldes und der Stromverbrauchs- und Anschlussgebühr ist Voraussetzung für eine weitere Zulassung zum Peter-und-Paul-Fest.